

28. März 2007

Statuten des Fördervereins Magyar Vizsla FMV

Die vorliegenden Statuten sind in männlicher Form verfasst. Sie sind aber ebenso in der weiblichen Form anwendbar.

§ 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen »**Förderverein Magyar Vizsla**« -und andere Jagdgebrauchshunderassen-**FMV**, besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

§ 2 - Zweck

- Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Führer und Hund.
- Die Förderung der jagdgerechten Haltung, der jagdlichen Anlagen und Leistungen von Magyar Vizsla, gemäss seinem Zusatzreglement.
- Vermittlung von Informationen und Kenntnisse an die Mitglieder, sowie an weitere Kreise über die Rasse, deren Haltung und Pflege, sowie deren Ausbildung auf der Grundlage jagdkynologischer Erkenntnisse und Beachtung der geltenden Tierschutzgebung.
- Die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Vereinigungen, Verbänden, Öffentlichkeit und Behörden.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Jagd und verwandten Verbänden.
- Die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und die Pflege der Geselligkeit.

Der FMV erfüllt seine Aufgaben durch:

- Die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- Die Durchführung von praktischen Prüfungen
- Die Kontaktpflege mit anderen Organisationen der Jagd und verwandten Verbänden
- Die Durchführung von vereinsinternen Anlässen

§ 3 - Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art, insbesondere der Ausbildungskurse und Prüfungen.

§ 4 - Mitgliedschaft

Als Aktivmitglieder können alle jagdlich interessierten Personen in den Verein aufgenommen werden. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

28. März 2007

Statuten des Fördervereins Magyar Vizsla FMV

Ehrenmitglieder

Personen, die sich im Jagdhundewesen oder im FMV besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich sind.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit. Weiter ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

§ 5 - Rechte und Pflichten

Alle an den Versammlungen anwesenden Aktivmitglieder ab 16 Jahren sowie Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Das Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt, diese Statuten und alle anderweitigen Zusatzreglemente, Vorschriften und Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und zu befolgen.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

§ 7 - Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten schriftlich bis spätestens Ende Dezember des Kalenderjahres einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

28. März 2007

Statuten des Fördervereins Magyar Vizsla FMV

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an der Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und allfälliger ausserordentliche Beiträge
- Erlass und Abänderung von Statuten und Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses zu diesem Zeitpunkt

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Passivmitglieder verfügen in der Generalversammlung über kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon die Mehrheit aktive Jäger sein müssen, die auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

28. März 2007

Statuten des Fördervereins Magyar Vizsla FMV

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

§ 9 - Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in die Buchhaltung des Vereins vornehmen.

§ 10 - Mitgliederbeiträge und Haftung

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

§ 11 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

§ 13 - Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 28. März 2007 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Gründungspräsident

Der Protokollführer

Beat Brenzikofer

Antoinette Quadri